

20.12.84

A - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen
Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1985

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 740 00 - Fo 19/84

Bonn, den 20. Dezember 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Beschränkung
des ordentlichen Holzeinschlags
im Forstwirtschaftsjahr 1985

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags
im Forstwirtschaftsjahr 1985

Vom

Auf Grund des § 1 Abs. 1 bis 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Der ordentliche Holzeinschlag der Forstwirtschaft wird

1. für die Holzartengruppe Fichte

- a) auf jeweils 60 vom Hundert in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
- b) auf 80 vom Hundert im Land Niedersachsen,
- c) auf jeweils 90 vom Hundert in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein,

2. für die Holzartengruppe Kiefer

- a) auf jeweils 90 vom Hundert in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
- b) auf jeweils 100 vom Hundert in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

beschränkt. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes der jeweiligen Holzartengruppe ist der durchschnittliche Einschlag der letzten fünf Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen.

(2) Die Einschlagsbeschränkungen nach Absatz 1 gelten für den Zeitraum des Forstwirtschaftsjahres 1985 (1. Oktober 1984 bis 30. September 1985).

...

(3) Würde in einem Betrieb durch die Beschränkungen nach Absatz 1 der gesamte Holzeinschlag dieses Betriebes auf weniger als 80 vom Hundert des jährlichen Nutzungssatzes im Sinne des § 34 b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz) absinken, so können die in Absatz 1 genannten Vomhundertsätze bei den Holzartengruppen Fichte und Kiefer entsprechend überschritten werden; dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten nach dem Nutzungssatz hinsichtlich der nicht beschränkten Holzartengruppen voll anzurechnen.

(4) Ordentliche Holzeinschläge des Forstwirtschaftsjahres 1985, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag der jeweiligen Holzartengruppe des Forstwirtschaftsjahres 1985 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

20.12.84

A - Wi**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen
Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1985**A. Zielsetzung**

Durch die Sturmschäden im November 1984 sind in allen Bundesländern, ausgenommen Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein, verwertbare Schadholzmengen in Höhe von insgesamt rund 9 Mill. m³ angefallen; das sind rund 33 v.H. des Einschlagsprogramms für das Bundesgebiet des Jahres 1985. Insbesondere die Holzartengruppen Fichte und Kiefer sind betroffen. Diese Kalamitätsnutzungen haben zu erheblichen und überregionalen Störungen des Rohholzmarktes in der Bundesrepublik Deutschland geführt. Um dieser Marktstörung zu begegnen, ist es erforderlich, das Forstschäden-Ausgleichsgesetz vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533) im Forstwirtschaftsjahr 1985 anzuwenden.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, entsprechend dieser Zielsetzung nach § 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes eine Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1985 für die Holzartengruppen Fichte und Kiefer zu erlassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet; es entstehen jedoch für Bund und Länder geringfügige steuerliche Mindereinnahmen (z.B. Verminderung der Einkommensteuer).

Begründung

I. Allgemeines

Durch die Stürme im November 1984 (insbesondere vom 22. bis 24.11.1984) fielen nach vorläufigen Ermittlungen der Länder im gesamten Bundesgebiet rd. 9 Millionen m³ verwertbares Schadholz an. Betroffen sind alle Bundesländer außer Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein. Diese Schadholzanfälle führen auf dem ohnehin durch Kalamitätsnutzungen infolge der neuartigen Waldschäden belasteten Holzmarkt zu erheblichen und überregionalen Absatzschwierigkeiten und Preiseinbrüchen. Es ist daher mit einem stagnierenden Absatz und einer zunehmenden Entwertung des angefallenen Schadholzes zu rechnen. Dieser Marktstörung soll die vorliegende Verordnung durch die vorgesehene befristete Beschränkung des ordentlichen Einschlags der Holzartengruppen Fichte und Kiefer für das Forstwirtschaftsjahr 1985 entgegenwirken.

Die Verordnung ist auf § 1 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533) gestützt. § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes sieht für den Fall des Eintritts besonderer Naturereignisse die Möglichkeit einer befristeten Einschlagsbeschränkung vor, wenn und soweit dies erforderlich ist, um erhebliche und überregionale Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen zu vermeiden. Nach § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes ist eine erhebliche und überregionale Marktstörung durch die Kalamitätsnutzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 in der Regel zu erwarten, wenn die Höhe der Kalamitätsnutzung bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 30 v.H. oder bei einer Holzartengruppe voraussichtlich mindestens die Hälfte des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebiets erreicht. Diese Richtwerte sind nach den bisherigen Feststellungen erreicht, wie sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

...

Holzartengruppe	Einschlags- programm 1985 des Bundesge- bietes	Verwertbares Schadholz im Bundesgebiet	Verwertbares Schadholz im Bundesgebiet in v.H. des Einschlags- programmes 1985 des Bundesge- bietes
	in Mio. m ³ ohne Rinde	in Mio. m ³ ohne Rinde	
Fichte	15,400	7,446	48,4 %
Kiefer	4,600	0,702	15,3 %
Eiche	1,300	0,119	9,2 %
Buche	6,683	0,915	13,7 %
insgesamt	27,983	9,182	32,8 %

Auf die betroffenen Länder verteilt sich der Anfall des verwertbaren Schadholzes wie folgt:

Land	Verwertbares Schadholz Holzartengruppe				
	Fichte	Kiefer	Eiche	Buche	insgesamt
	in Mio. m ³ ohne Rinde				
Baden-Württemberg	1,000	0,050	-	0,050	1,100
Bayern	1,990	0,190	0,005	0,070	2,255
Hessen	2,240	0,320	0,060	0,580	3,200
Niedersachsen	0,150	-	-	-	0,150
Nordrh. Westf.	0,460	0,010	0,010	0,020	0,500
Rheinland-Pfalz	1,549	0,130	0,043	0,185	1,907
Saarland	0,057	0,002	0,001	0,010	0,070
Bundesgebiet	7,446	0,702	0,119	0,915	9,182

...

Es kommt hinzu, daß der Rohholzmarkt gegenwärtig durch erhebliche Kalamitätsholzmengen belastet ist, die aufgrund der neuartigen Waldschäden anfallen. Außerdem wirken sich auch die Kalamitätsschäden in den Nachbarländern auf den inländischen Holzmarkt aus.

Es ist daher erforderlich, daß nach § 1 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes eine Verordnung zur Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags für die Holzartengruppen Fichte und Kiefer erlassen wird. Da die Einschlagsbeschränkung die Schadholtzanfälle nur teilweise auffängt, ist bundesweit die Versorgung der Holzwirtschaft gewährleistet. Der Verordnungsgeber wird das Marktgeschehen laufend beobachten und erforderlichenfalls die Einschlagsbeschränkung der Marktlage anpassen oder aufheben.

Durch die Ausführung dieser Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet; es entstehen jedoch für Bund und Länder geringfügige steuerliche Mindereinnahmen (z.B. Verminderung der Einkommensteuer gemäß § 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes). Durch die Verordnung soll einem kalamitätsbedingten Preisverfall entgegengewirkt werden, zumal der Holzmarkt bereits durch kontinuierliche Kalamitätsholtzanfälle als Folge der neuartigen Waldschäden belastet ist. Da trotz der Einschlagsbeschränkung ausreichend Holz vorhanden sein wird, kann davon ausgegangen werden, daß zunächst keine Preiserhöhungen eintreten, sondern erst nach Abbau des Überangebots eine allmähliche Preisberuhigung zu erwarten ist. Im einzelnen läßt sich die Entwicklung im voraus nicht abschätzen. Angesichts des relativ geringen Gewichts der Forstwirtschaft am Bruttosozialprodukt sind unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau infolge der Einschlagsbeschränkung derzeit nicht zu erwarten. Es ist beabsichtigt, die in der Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1985 verfügte Einschlagsbeschränkung noch im Forstwirtschaftsjahr 1985 aufzuheben, wenn sich auf Grund der dadurch erreichten Rückführung des Überangebots für Fichte und Kiefer Preisanhebungen abzeichnen.

...

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Da durch die Sturmschäden im November 1984 im Verhältnis zur Einschlagsplanung am stärksten die Holzartengruppen Fichte und Kiefer betroffen sind, beschränkt Absatz 1 dieser Vorschrift für jeden einzelnen Forstbetrieb den ordentlichen Einschlag dieser Holzartengruppen. Die Höhe der Einschlagsbeschränkung bei Fichte wird in den am stärksten betroffenen Ländern jeweils auf 60 v.H., für das weniger betroffene Land Niedersachsen auf 80 v.H. und für die Länder Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein auf 90 v.H. des ordentlichen Holzeinschlags festgesetzt. Die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags ist so bemessen, daß der zusätzliche Anfall an Kalamitätsholz dieser Holzartengruppe teilweise ausgeglichen werden kann. Als Bezugsgröße für die festgesetzten Vomhundertsätze ist der durchschnittliche Einschlag der letzten fünf Wirtschaftsjahre anzusetzen. Der Nutzungssatz im Sinne des § 34 b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes wird nicht für die einzelnen Holzartengruppen getrennt ausgewiesen; er ist deshalb als Bezugsgröße ungeeignet. Ferner wird der Einschlag für die Holzartengruppe Kiefer in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland auf 90 vom Hundert und in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf 100 vom Hundert festgesetzt. Damit soll einerseits sichergestellt werden, daß die Schadholtzanfälle zum Teil eingespart werden, andererseits soll auch erreicht werden, daß keine Überhiebe erfolgen, da eine gewisse Austauschbarkeit mit der Holzart Fichte besteht.

In Absatz 2 wird die Dauer der Einschlagsbeschränkung auf das Forstwirtschaftsjahr 1985 festgelegt.

Absatz 3 trägt der Bestimmung in § 1 Abs. 4 des Forstschäden- Ausgleichsgesetzes Rechnung. Damit wird sichergestellt, daß die Forstbetriebe, deren Gesamteinschlag im Forstwirtschaftsjahr 1985 durch die Regelung des Absatzes 1 unter 80 v.H. des Nutzungssatzes absinken würde, diese Beschränkung überschreiten und 80 v.H. des Nutzungssatzes

...

erreichen können. Dabei sind die sich aus dem Nutzungssatz ergebenden Einschlagsmengen der nichtbeschränkten Holzartengruppen voll anzurechnen. Sollte die Einschlagsbeschränkung in Einzelfällen trotz der Regelung des Absatzes 3 zu einer wirtschaftlich unbilligen Härte führen, so kann die zuständige Landesbehörde nach § 1 Abs. 5 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes auf Antrag einzelne Forstbetriebe von der Einschlagsbeschränkung bei den Holzartengruppen Fichte und Kiefer befreien.

08.02.85

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1985

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Lieferlndern, insbesondere der DDR und der CSSR, nachdrcklich dafr einzusetzen, da die Bezge und Importe von Nadelstamm- und Nadel schnittholz in gleichem Mae reduziert werden wie dies nach der vorliegenden Verordnung fr den Holzeinschlag in den besonders betroffenen Lndern vorgesehen ist. Der Bundesrat hlt dies fr zwingend erforderlich, weil angesichts der hohen Kalamittsschden auch in den benachbarten europischen Lieferlndern allein mit der vorgesehenen Einschlagsbeschrnkung das Marktgleichgewicht nicht hergestellt werden kann.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm bis Ende Mrz 1985 ber das Ergebnis der Bemhungen zur Reduzierung der Bezge und Importe von Nadelstamm- und Nadel schnittholz - insbesondere im Hinblick auf Lieferungen aus der DDR und der CSSR - zu berichten.